

**Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V.**



**Info Januar / Februar / März 2015**



**Mitglied im  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband**

**Tel: 0251 – 277 133  
Fax: 0251 – 277 132  
Mail: [vamv@muenster.de](mailto:vamv@muenster.de)  
[http: www.vamv-muenster.de](http://www.vamv-muenster.de)  
Achtermannstr. 19 48143 Münster  
Business Center II , 4. Etage**

# Wir sind...

---

...unverheiratete, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Mütter und Väter, die mit ihren Sorgen allein stehen, aber nicht allein bleiben wollen.

Die **Selbsthilfe** bei der Besprechung und Lösung von Problemen (Trennung, Kinderbetreuung, behördliche Angelegenheiten usw.) steht bei uns an erster Stelle. Darüber hinaus treffen wird uns zur **Freizeitgestaltung** - nach persönlichen Interessen - meistens mit unseren Kindern.


Wir sind ein überparteilicher, konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verband und Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.




Zur Beseitigung der auf vielen Gebieten vorhandenen Benachteiligungen der Einelternfamilien sind wir auch als **politische Interessenvertretung** tätig. Dafür sind wir mit den anderen Ortsverbänden im **Landesverband** und dieser wiederum mit anderen Landesverbänden im **Bundesverband** zusammengeschlossen.

Der VAMV vertritt seit 1967 die Interessen der heute 2,7 Millionen allein Erziehenden, zeigt Benachteiligungen auf und verhindert, dass sich **familienpolitische Maßnahmen** vorwiegend an Ehepaaren und Ehepaarfamilien orientieren. Der VAMV fordert die Anerkennung von Einelternfamilien als **gleichberechtigte Lebensform** und entsprechende gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Er tritt für eine verantwortungsvolle gemeinsame Elternschaft auch nach Trennung und Scheidung ein.

Wenn Sie Kontakt aufnehmen wollen oder sich beraten lassen möchten, rufen Sie an oder schreiben uns eine E-Mail.

**Für ein Beratungsgespräch vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin.**

<b>Unser Büro ist erreichbar:</b>	<b>Montag – Freitag</b>	<b>10:00 – 14:00</b>
	<b>Dienstag</b>	<b>15:00 – 18:00</b>
		<b>0251 – 277 133</b>
	<b>E - mail</b>	<b>vamv@muenster.de</b>

<b>Weitere Kontaktpersonen:</b>	Helga Elshof	 02571 – 23 58
	Susanne Hupe	 0251 – 555 50
	Martina Nötzold	 02505 – 623 948

Allein erziehende Mütter und Väter, die sich und unsere Gemeinschaft stärken und mit uns gemeinsame Ziele erreichen möchten, sind herzlich willkommen. **Wir freuen uns über allein Erziehende mit Interesse an der Mitwirkung im Ortsverband Münster.**

Ebenso freuen wir uns über **Spenden** an folgendes Konto:

**Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE62 4005 0150 0028 0051 71**

# Inhaltsverzeichnis

---

## **VAMV Münster**

DiNo – Kinderbetreuung	4
Internationales Frühstück	5
Kochen & Klönen	5
Treffpunkt „Cafe Sieben“	5
Qi Gong	6
Osterspaziergang	7
Änderungen Alg II ab 2015	7

## **VAMV Landesverband**

Familienstatistik 2013	9
Demografischer Wandel und Familienpolitik	9
Düsseldorfer Tabelle 2015	10
Elterngeld Plus für alle allein Erziehenden!	10
Kindesanhörung vor Gericht	11
Unterhaltspflicht bei umfangreichem Umgang	11
Finanzierung von ergänzender Kinderbetreuung möglich	12
Aufgaben des Umgangspflegers	12
Ministerin befürwortet Familienwahlrecht	13
Kinder statt Lehre: Unterhalt für Mütter	13
Armutsrisiko von Frauen bleibt hoch	13
Urteil: Gemeinsames Sorgerecht wird nicht eingerichtet, um 'Waffengleichheit' herzustellen	14
Ausgleichszahlungen zwischen Ex-Eheleuten sind nicht einkommensteuerpflichtig	14
Juristinnen warnen vor Kürzungen bei SGB II Reform	15
Kontaktadresse Landesverband	15

## **VAMV Bundesverband**

Bei Scheidung aufgepasst! Versorgungsausgleich bei Betriebsrenten prüfen!	16
Bundesweite Qualitätsstandards für Kitas statt Erhöhung Betreuungsgeld!	16
Qualitätsmängel bei familienrechtspsychologischen Gutachten	17
Allein Erziehende verlangen Gerechtigkeit	17
Allein Erziehende verlangen Kindergrundsicherung	18
Alg II in Bewegung?	19
Kontaktadresse Bundesverband	21

Mitgliedserklärung	22
--------------------	----

Mitglied im VAMV – eine gute Sache!	23
-------------------------------------	----

Termine VAMV Münster	24
----------------------	----

# Infos VAMV Münster

---

## DiNo – Kinderbetreuung

**DiNo** steht für „**Dienst im Notfall**“ und ist ein Projekt im Münsteraner Ortsverband allein erziehender Mütter und Väter.

DiNo hilft,

- wenn Mutter oder Vater plötzlich krank wird,
- wenn Eltern aus beruflichen Gründen kurzfristig eine Kinderbetreuung brauchen.

Bei DiNo arbeiten zuverlässige und erfahrene Betreuerinnen, die Ihre Kinder bei Ihnen zu Hause betreuen.

**Bei Erkrankung des betreuenden Elternteils können die Krankenkassen auf Antrag die Kosten für den DiNo-Einsatz übernehmen.** Voraussetzung ist, dass der behandelnde Arzt eine Haushaltshilfe verordnet und ein Kind unter 12 Jahren (bei einigen Kassen unter 14 Jahren) im Haushalt lebt.

In bestimmten Notfällen besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Jugendamt.

**Wenn Sie in einer Notsituation sind und eine gute Betreuung für Ihr Kind brauchen, rufen Sie einfach an und lassen Sie sich beraten.**



**Dienst im Notfall 0251-277133**

# VAMV Münster

---

## Internationales Frühstück

**So leben wir Familie – Bövle bir Aile olarak vasivoruz.**

**Allein erziehende Mütter unterschiedlicher Kulturen tauschen sich aus.**

In Kooperation mit der Evangelischen Familienbildungsstätte lädt der VAMV Münster zu einem Frühstück mit anschließender Gesprächsrunde ein. Es wäre schön, wenn jede Frau einen Beitrag zum internationalen Frühstück mitbringt.

**Kinder sind herzlich willkommen!** Für Kinderbetreuung ist gesorgt.

**Wann:** Sonntag, 25. 01. / 22. 02. / 22. 03. 2015, 10:00  
**Wo:** Evangelische Familienbildungsstätte, Friedrichstr. 10  
**Kontakt:** Raisa Donhauser, VAMV Büro, ☎ 277 133

## Kochen & Klönen

**Essen kann jeder, aber selbst etwas kochen?**

Der Alltag lässt oft zu wenig Zeit, um in der Küche entspannt ein schmackhaftes Essen zu zaubern. Am Kochabend wollen wir uns Zeit nehmen und in geselliger Runde etwas Leckeres kochen und gemeinsam speisen.

Natürlich dürfen unsere Kinder nicht fehlen. Es wird ein Erlebnis, zusammen zu schnibbeln, zu rühren, zu kochen, zu probieren und zu essen.

**Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, da unsere Küche klein ist, also rechtzeitig Anmelden!** Kosten bitte bei der Anmeldung erfragen.

**Wann:** Samstag, 17. 01. 2015, 16:30  
**Wo:** VAMV, Achtermannstr.19  
**Anmeldung:** bis 12. 01. 2015, VAMV Büro, ☎ 277 133 / [vamv@muenster.de](mailto:vamv@muenster.de)

## Treffpunkt „Cafe Sieben“

**Man möchte gern mal wieder unter Leute - wer kennt das nicht??**

An diesem Abend bieten wir euch einen entspannten Treffpunkt an. Wir sind auf jeden Fall von 21:00 – 22:00 im Cafe Sieben (frag am Tresen nach dem Tisch), klönen ein bisschen und lernen uns kennen. Danach gehen wir eventuell woanders hin, vielleicht Tanzen?

**Also: Babysitter besorgen und rein ins Vergnügen in Münsters Nachtleben!**

**Wann:** Samstag, 07. 03. 2015, 21:00  
**Wo:** Cafe Sieben, Windhorststraße 31 (Ecke Promenade)  
**Infos:** Martina Nötzold, ☎ 02505 – 623 948

# VAMV Münster

---

## Qi Gong

Das Gleichgewicht zwischen Anspannung und Entspannung zu finden ist auch in unserer Gesellschaft mit Zeitdruck, Reizüberflutung und Mehrfachbelastungen möglich. Gerade allein erziehende Mütter und Väter kennen häufig nur zu gut die Erschöpfung durch die vielfachen und unterschiedlichen Anforderungen.

Qi Gong ist für alle da, unabhängig von Alter und Gesundheitszustand und heißt Verantwortung zu übernehmen für den eigenen Körper und das eigene Wohlbefinden. Qi Gong ist ein jahrtausendealtes chinesisches Heilsystem welches Ihre erschöpften Reserven wieder regenerieren kann.

In den Seminaren lernen Sie verschiedene Atem-, Bewegungs- und Vorstellungstechniken. Mal steht beim Üben mehr die Meditation im Vordergrund, mal geht es mehr um langsame, fließende Bewegungen. Der Körper wird beweglich und geschmeidig, der Geist findet Ruhe.

**Im Februar gibt es in den Räumen des VAMV wieder ein Qi Gong-Wochenendangebot mit drei Seminaren à vier Stunden:**

**Samstag, 07. 02. 2015, 11:00 – 15:00**

**Das Durchlässigmachen der drei Abschnitte (Himmel, Erde, Mensch)**

**Samstag, 07. 02. 2015, 16:00 – 20:00**

**Das Durchlässigmachen der Knochen**

**Sonntag, 08. 02. 2015, 11:00 – 15:00**

**Das Durchlässigmachen der 5 Sinnesorgane**

**Die Seminare können einzeln besucht werden. Es ist auch möglich, nur einzelne Stunden mit zu üben. Preise auf Anfrage; VAMV - Mitglieder erhalten Ermäßigung!**

**Anmeldung bis 30. 01. 2015.**

**Anmeldung und Infos:**

**Jan Finke**

**zertifizierter Taiji und Qi Gong Lehrer**

**☎ 0163 – 16 47 518**

**fangsong.janfinke@web.de**

**www.taijido-berlin.de**

# VAMV Münster

---

## Osterspaziergang

**Sucht die Osterbärin!!!** Einige werden sich fragen "Habt Ihr Euch da nicht irgendwie vertan?" Nein, haben wir nicht. Osterhasen gibt es schließlich überall. Wir treffen uns am Ostermontag an der Bushaltestelle Tannenhof um 15 Uhr. Ein kleiner Spaziergang durch den Wald wird uns zu einem nicht münstertypischen Tier führen. Und es hat auch eine kleine Überraschung für jedes angemeldete Kind dabei. Dann gehen wir zum Café Maikotten und unterhalten uns bei Kaffee und Kuchen. Es wird ein kleiner Kostenbeitrag für die Überraschung erhoben. Kaffee und Kuchen zahlt jede/jeder selber.

**Also ran ans Telefon und helft bei der Suche!**

**Wann:** Ostermontag, 06. 04. 2015, 15.00

**Treffpunkt:** Bushaltestelle Tannenhof, Mondstraße

**Anmeldung:** bis 26. 03. 2015, VAMV Büro, ☎ 277 133 / [vamv@muenster.de](mailto:vamv@muenster.de)

## Änderungen Alg II ab 2015

### Regelbedarfe 2015

Alleinstehende / allein Erziehende(r)	<b>399 €</b>	(+ 8 €)
Partner in Bedarfsgemeinschaft	<b>360 €</b>	(+ 7 €)
unter-25-Jährige	<b>320 €</b>	(+ 7 €)
Kinder 14 - 18	<b>302 €</b>	(+ 6 €)
Kinder 6 - 14	<b>267 €</b>	(+ 6 €)
Kinder 0 - 6	<b>234 €</b>	(+ 5 €)

### Im Regelsatz von 399 € monatlich prozentual enthalten für

Nahrung, alkoholfreie Getränke	35,50%	141,65 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	11,04%	44,05 €
Nachrichtenübermittlung	8,83%	35,23 €
Bekleidung, Schuhe	8,40%	33,52 €
Wohnen, Energie, Wohninstandhaltung	8,36%	33,36 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte	7,58%	30,24 €
andere Waren und Dienstleistungen	7,32%	29,21 €
Verkehr	6,30%	25,14 €
Gesundheitspflege	4,30%	17,16 €
Beherbergungs-/Gaststättendienstleistung	1,98%	7,57 €
Bildung	0,38%	1,46 €

# VAMV Münster

---

- Weiterbewilligungs-Antrag muss nur noch alle 12 Monate gestellt werden.
- Schärfere Sanktionen bis zu kompletten Kürzungen bei Meldeversäumnissen.
- Bei Umzug in eine neue Wohnung, die nicht größer aber teurer als die alte ist, bezahlt das Jobcenter die Miete nur noch in Höhe der alten Miete.
- Es soll eine Bagatellgrenze geben, wonach vom Jobcenter zu viel erbrachte Beträge bis 50 € nicht mehr zurückgefordert werden.
- Wird dringend einen neuen Kühlschrank o.ä. gebraucht, sollen Vorschüsse auf den nächsten Monat auch ohne Darlehensvertrag gezahlt werden.
- Deutschland darf Zuwanderern aus anderen EU-Ländern unter bestimmten Bedingungen Hartz-IV-Leistungen verweigern.

Seit dem 1. August arbeiten die Jobcenter mit einem neuen, vereinfachten Alg II-Antrag. Nach Angaben der Bundesagentur hat der neue Alg II-Antrag einen vereinfachten Textaufbau. Es besteht die Möglichkeit, den Antrag direkt beim Jobcenter auszufüllen, wo ein/e Mitarbeiter/in behilflich ist.

Wer vom Vermieter eine **Nebenkostennachzahlung** erhält, muss sich diese Nachzahlung auf die laufenden Leistungen anrechnen lassen. Es ist aber strittig, ob eine Nachzahlung auch dann angerechnet werden kann, wenn der Leistungsempfänger „Aufstocker“ zu Alg II ist, also nur einen Teil an Geld vom Jobcenter erhalten hat. **Steuer-Rückzahlungen** werden angerechnet. Wer also eine Steuerrückzahlung erhält, muss das beim Jobcenter angeben. Das zählt als Einkommen und der Regelsatz wird entsprechend gekürzt.

Die Kosten für **Nachhilfeunterricht** der Kinder werden erstattet. Es muss aber geprüft werden, ob Nachhilfeunterricht über das Bildungspaket möglich ist. Zu jedem Schuljahresbeginn gibt es eine Zahlung von 100 € pro Kind für Sportbekleidung, **Schulmaterial**, Schreibutensilien etc.. Die 100 € werden allen Schülern bis 25 Jahren ausgezahlt, wenn sie selbst oder ein Elternteil Alg II beziehen. Kosten für **Klassenfahrten** werden erstattet.

Es besteht kein Anspruch auf die Übernahme von Schulgeld für eine Waldorfschule. Eine Klage wurde abgewiesen mit dem Hinweis, dass Kinder in einer öffentlichen Schule genauso gut lernen können.

Die zur **Wahrnehmung des Umgangsrechts** den eigenen Kindern entstehenden Kosten (v.a. Bahn-, Pkw.-, Unterkunftskosten) werden ersetzt. Auch der Ersatz der Kosten der Kinder (Essen usw.) während der Umgangszeit kann beim zuständigen Jobcenter geltend gemacht werden.

Seit August 2013 haben Eltern mit Kindern, die vor dem 1. August 2012 geboren sind, Anspruch auf monatlich 100 € **Betreuungsgeld**, sofern sie ihre Kinder nicht in einer öffentlich geförderten Tagesstätte betreuen lassen.

Quelle: Internetservice Sozial/Gesellschaft/Recht, <http://www.datentransfer24.de/>



## Familienstatistik 2013

Im Jahr 2013 waren in Deutschland 70% der insgesamt knapp 8,1 Millionen Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind Ehepaare. Der Anteil der allein erziehenden Mütter und Väter an allen Familien betrug 20%. Die restlichen 10% sind nichteheliche oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

**Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, zeigt sich ein Wandel der Familienformen: Im Jahr 1996 lag der Anteil der Ehepaare mit 81% noch deutlich höher. Dagegen gab es damals wesentlich weniger Familien mit allein Erziehende (14%) oder Lebensgemeinschaften (5%).**

Basis dieser Ergebnisse ist der Mikrozensus, die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland und Europa. Als Familien gelten in der vorliegenden Analyse alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, bei denen mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt lebt. Zu den Kindern zählen dabei – neben leiblichen Kindern – auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder.

Im Ländervergleich gibt es bei der Verteilung der Familienformen im Jahr 2013 erhebliche Unterschiede: In Baden-Württemberg war der Anteil der Ehepaare an allen Familien mit minderjährigen Kindern mit 78% am höchsten; in Berlin, Sachsen-Anhalt und Sachsen lag der Anteil der Ehepaare am niedrigsten (jeweils 51%). Lebensgemeinschaften traten am häufigsten in Sachsen-Anhalt und Sachsen auf (jeweils 23% aller Familien), in Rheinland-Pfalz dagegen am seltensten (6% aller Familien).

Die meisten Ein-Eltern-Familien lebten in Berlin: Dort waren knapp ein Drittel (32%) der Familien allein Erziehende mit minderjährigen Kindern. In Baden-Württemberg traf dies nur auf rund jede sechste Familie (16%) zu.

## Demografischer Wandel und Familienpolitik

Allein Erziehende sind heute schon überproportional von Armut betroffen. Analog dazu ist das Altersarmutsrisiko von geschiedenen und getrennten Frauen am höchsten von allen Bevölkerungsgruppen. Dieser Trend wird sich in Zukunft noch verstärken. Der VAMV NRW hat ein Positionspapier erstellt, welche Maßnahmen die Familienpolitik ergreifen sollte, um die Geburtenrate zu stabilisieren und das Erwerbs- und Fachkräftepotenzial von Frauen auszuschöpfen.

**[http://www.vamv-nrw.de/userfiles/pdf/ Standpunkt/ Positionspapier %20 demografischer%20Wandel%20und%20Familienpolitik.pdf](http://www.vamv-nrw.de/userfiles/pdf/Standpunkt/Positionspapier%20demografischer%20Wandel%20und%20Familienpolitik.pdf)**

## Düsseldorfer Tabelle 2015

Pünktlich zum Nikolaus ist es mal wieder so weit: Die neue Düsseldorfer Tabelle für 2015 liegt vor. Die Änderungen sehen vor, dass der **Selbstbehalt von unterhaltspflichtigen Eltern ab Januar 2015 von 1000 € auf 1080 € steigt. Der Kindesunterhalt stagniert dagegen zum dritten Mal in Folge seit 2010.**

Diese ungerechte Entwicklung geht insbesondere zu Lasten der Kinder, deren Existenzminimum so nicht mehr gesichert werden kann.

Auch der VAMV kritisiert die Änderungen der Düsseldorfer Tabelle in seiner aktuellen Pressemitteilung. So werde unterhaltspflichtigen Eltern zum wiederholten Male ein dickes Nikolausgeschenk gemacht, während die Kinder unterm Strich am Ende weniger Unterhalt erhalten.

Pressemitteilung des VAMV: [https://www.vamv.de/fileadmin/user\\_upload/bund/dokumente/Pressemitteilungen/PM\\_Duesseldorfer\\_Tabelle\\_04122014.pdf](https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Pressemitteilungen/PM_Duesseldorfer_Tabelle_04122014.pdf)

## Elterngeld Plus für alle allein Erziehenden!

Im November 2014 hat der Bundestag das neue Elterngeld Plus beschlossen. Der VAMV begrüßt ausdrücklich, dass die Partnermonate von nun an auch allein Erziehenden mit gemeinsamem Sorgerecht zugänglich sind.

Damit wurde ein zentraler Kritikpunkt des VAMV von der Politik aufgegriffen und im Gesetz berücksichtigt. Bislang waren die Partnermonate nur allein erziehenden mit alleinigem Sorgerecht vorbehalten gewesen. „Wir unterstützen die Weiterentwicklung des Elterngeldes. Mit den neuen Elementen des Elterngeld Plus sowie dem Bonus bei paralleler Teilzeit Partnerschaftlichkeit in Familien zu fördern, knüpft an den Wünschen vieler Eltern an. Für den Fall der Trennung ist es gut, wenn beide Elternteile eine eigenständige Existenzsicherung und eine Elternschaft aufgebaut haben, die bleibt“, unterstreicht Edith Schwab, VAMV-Bundesvorsitzende.

Der VAMV kritisiert allerdings weiterhin eine Arbeitszeit von 25 bis 30 Wochenstunden als Voraussetzung für den Partnerschaftsbonus im Anschluss an das Elterngeld. Angesichts ihrer Arbeitsmarktsituation und fehlender Kinderbetreuung geht das an der Lebensrealität von allein Erziehenden vorbei. „Neun von zehn allein Erziehenden sind Frauen mit entsprechenden als frauentypisch geltenden Berufen“, erläutert Schwab. „Liegen als Krankenschwester oder Verkäuferin die Arbeitszeiten jenseits der Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen, können allein Erziehende gerade nicht zusammen mit einem Partner das mangelnde Angebot ausgleichen.“

Der VAMV fordert deshalb, für allein Erziehende den Korridor auf 19,5 bis 30 Stunden auszudehnen.“

## Kindesanhörung vor Gericht

Bei Kindschaftssachen, die den Umgang oder das Sorgerecht betreffen, werden oftmals auch die betroffenen Kinder vor Gericht angehört. Wie so eine Anhörung ablaufen kann und soll bzw. nicht soll, damit hat sich das Kammergericht Berlin näher befasst.

Entgegen der Ansicht mancher Eltern sei die Kindesanhörung keinesfalls so etwas wie eine Zeugenbefragung, bei der die Parteien bestimmte Fragen vorgeben könnten. Insbesondere sollen Fragen vermieden werden, die das Kind in irgendeiner Weise dazu drängen, anzunehmen, sich für oder gegen einen Elternteil zu entscheiden. Deswegen kann ein Elternteil auch nicht verlangen, an der Anhörung teilzunehmen.

Das Ziel der Kindesanhörung sei vielmehr, mit dem Kind ins Gespräch zu kommen. So kann sich das Gericht einen Eindruck vom Kind verschaffen und seine Sorgen und Nöte kennenlernen, um schließlich eine Kindeswohl orientierte Entscheidung treffen zu können.

## Unterhaltspflicht bei umfangreichem Umgang

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem aktuellen Urteil die Unterhaltspflicht eines Vaters herabgesetzt, der einen umfangreichen Umgang zu seiner Tochter pflegt. Es sei **zulässig, bei einem "weit über das übliche Maß hinausgehenden" Umgang, den Unterhaltspflichtigen in der Düsseldorfer Tabelle eine oder mehrere Einkommensgruppen herabzustufen**, so der BGH. Bei einem Wechselmodell, bei dem ein Kind etwa hälftig bei beiden Elternteilen lebt, müssen sich beide Eltern den Barunterhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten teilen.

In dem konkreten Fall verbringt die Tochter alle zwei Wochen das Wochenende von Freitag bis Sonntag bei ihrem Vater und zusätzlich jede Woche zwei Tage, allerdings ohne Übernachtung. Da der Vater als Polizist im Schichtdienst und auch flexibel arbeitet, kann er keine 100% zuverlässige Betreuung übernehmen - die Mutter muss immer damit rechnen, einspringen zu müssen. Deswegen sieht es das Gericht als angemessen an, zwar eine Einordnung in eine andere Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle vorzunehmen, aber nicht den Barunterhalt zwischen den Eltern anteilig ihrer Leistungsfähigkeit aufzuteilen.

Auch könne der Vater nicht reine Mehrkosten des Umgangs, wie ein Kinderzimmer oder erhöhte Fahrtkosten während der Betreuungszeiten geltend machen, da diese nicht den Bedarf des Kindes deckten und auch nicht zu einer Entlastung der Mutter führten.

## Finanzierung von ergänzender Kinderbetreuung möglich

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Rahmen unseres Modellprojektes "Sonne, Mond und Sterne" haben wir für Sie recherchiert, wer für die Finanzierung von ergänzender Kinderbetreuung zuständig ist. Für allein Erziehende, die SGB II beziehen, kann ergänzende Kinderbetreuung dann gefördert werden, wenn diese zur Erwerbseingliederung erforderlich ist. Für erwerbstätige allein Erziehende, die ein alternatives Betreuungsmodell aufgrund ihrer Arbeitszeiten benötigen, ist das Jugendamt in Bezug auf Finanzierung zuständig.

[http://vamv-nrw.de/cms/Standpunkt/artikel/Finanzierung\\_von\\_ergaenzender\\_Kinderbetreuung\\_moeglich~475](http://vamv-nrw.de/cms/Standpunkt/artikel/Finanzierung_von_ergaenzender_Kinderbetreuung_moeglich~475)

### Praxistipps für die Antragsstellung

Sie benötigen aufgrund Ihrer Erwerbs- und Existenzsicherung ergänzende Kinderbetreuung? Wir haben für Sie im Rahmen unserer Modellprojekts einige Praxistipps zusammengestellt, bei wem und wie Sie einen Antrag auf Übernahme der Kosten stellen können: [http://vamv-nrw.de/cms/Standpunkt/artikel/Finanzierung\\_von\\_ergaenzender\\_Kinderbetreuung\\_moeglich~474](http://vamv-nrw.de/cms/Standpunkt/artikel/Finanzierung_von_ergaenzender_Kinderbetreuung_moeglich~474)

## Aufgaben des Umgangspflegers

In unserer Beratungspraxis beobachten wir immer wieder Unsicherheiten darüber, welche Befugnisse Umgangspfleger haben - und welche nicht. Dazu hat das Oberlandesgericht Hamm jetzt eine lesenswerte Entscheidung getroffen. Danach fallen die Bestimmung von Dauer und Häufigkeit der Umgangskontakte eindeutig nicht in den Aufgabenbereich eines Umgangspflegers.

Ein Umgangspfleger wird eingesetzt, wenn die Ausübung des Umgangsrechts durch den entfernt lebenden Elternteil durch einen Dritten gewährleistet werden muss. Der Umgangspfleger erhält für die Dauer des Umgangs das Aufenthaltsbestimmungsrecht über das Kind. Somit kann er den Ort des Umgangs bestimmen, den Ort der Übergabe und auch erforderliche Nachholtermine.

Keineswegs - so das OLG Hamm - bedeute dies aber, dass auch die Dauer und Häufigkeit von Umgangskontakten durch den Umgangspfleger geregelt werden dürfen. Dies sei den Eltern, bzw. bei Uneinigkeit dem Gericht vorbehalten.

## Ministerin befürwortet Familienwahlrecht

In einem Interview mit der Rhein-Neckar-Zeitung macht sich Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig (SPD) für das sogenannte Familienwahlrecht stark. Schwesig betont die Notwendigkeit, Kinderrechte mit ins Grundrecht aufzunehmen.

**Eine Einführung des Familienrechts, bei dem ein Elternteil pro Kind eine zusätzliche Stimme erhalte, würde dies unterstützen.**

## Kinder statt Lehre: Unterhalt für Mütter

**Bricht eine Frau wegen der Geburt ihres Kindes eine Berufsausbildung ab und holt sie in der Ehe auch nicht nach, hat sie Anspruch auf unbefristeten Unterhalt.** Das hat das Brandenburgische Oberlandesgericht entschieden.

In dem Fall hatte die Frau wegen ihrer Schwangerschaft die Ausbildung zur Gärtnerin abgebrochen und nach der Heirat keine weitere nachgeholt.

**Nach 30 Jahren wurde die Ehe geschieden.**

**Das Gericht verpflichtete den Ex-Mann zu unbefristeten Unterhaltszahlungen.** Dieser wollte die Zahlung jedoch befristen oder die Summe mindern lassen. Er argumentierte, dass seine geschiedene Ehefrau auch ohne die Ehe ohne Berufsabschluss geblieben wäre. Das sahen die Richter anders.

## Armutsrisiko von Frauen bleibt hoch

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, bleibt das Armutsrisiko von Frauen in Deutschland in allen Altersgruppen weiterhin hoch. Allein Erziehende sind dabei besonders armutsgefährdet: Mehr als ein Drittel der Einelternfamilien gilt in Deutschland als arm.

Auch junge Frauen unter 18 Jahren sind mit einem Armutsrisiko von etwa 15% schon über dem Armutsgefährdungsrisiko junger Männer. Dieses Phänomen verschärft sich mit zunehmendem Alter. Die über 65-jährigen Frauen haben ein Armutsgefährdungsrisiko von 17% - bei den Männern derselben Altersklasse fällt dieses mit 13% deutlich geringer aus.

## **Urteil: Gemeinsames Sorgerecht wird nicht eingerichtet, um 'Waffengleichheit' herzustellen**

Das Oberlandesgericht Schleswig hat einen bemerkenswerten Beschluss zur Wiederherstellung der alleinigen Sorge einer Mutter gefasst: wegen fehlender Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft könne eine gemeinsame Sorge nicht bestehen. Damit ist das Gericht ausdrücklich nicht den Empfehlungen des Verfahrenspflegers gefolgt, der eine gemeinsame Sorge zur Herstellung der "Waffengleichheit" zwischen den Eltern befürwortet hatte.

Das OLG führt dazu aus, dass das Kindeswohl alleinige Entscheidungsgrundlage für oder gegen eine gemeinsame Sorge sein, und nicht die Herstellung von "Gerechtigkeit gegenüber dem abblockenden Elternteil". Auch die grundsätzliche Pflicht der Eltern, einen Konsens zu finden, könne die fehlende Kommunikation und Kooperation zwischen den Eltern erstmal nicht ersetzen. Somit sei die Alleinsorge der Mutter wiederherzustellen.

Der VAMV NRW bemängelt bei vielen Urteilen, dass die Hürden für eine gemeinsame Sorge viel zu niedrig angesetzt werden. Eltern, die sich faktisch nicht einigen können, sollten nicht per Gerichtsbeschluss in eine gemeinsame Entscheidungsverantwortung für ihr Kind gezwungen werden. Gerade dies wird aber von vielen Gerichten nicht hinreichend erkannt.

Anders das OLG Schleswig in diesem Fall. Das Gericht führt aus, dass die Eltern im Termin sich nicht einmal einig waren, wie lange eine "Urlaubswochen" sei. Dies lasse erkennen, wie wenig sie in der Lage sein würden, wichtige Entscheidungen für das Kind gemeinsam und einvernehmlich zu treffen.

Auch das Abwehren der gemeinsamen Sorge, um "Waffengleichheit" herzustellen, begrüßt der VAMV NRW. Denn: Unsere Beobachtung ist tatsächlich nicht eine deeskalierende Wirkung der gemeinsamen Sorge nach dem Motto, "wenn ihr erst mal miteinander entscheiden müsst, werden die Konflikte auch weniger". Im Gegenteil.

## **Ausgleichszahlungen zwischen Ex-Eheleuten sind nicht einkommensteuerpflichtig**

Das Finanzgericht Hessen urteilte in einem aktuellen Fall, dass Ausgleichszahlungen zwischen Ex-Eheleuten zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs nicht einkommenssteuerpflichtig sind. Die Ausgleichszahlungen seien mangels Rechtsgrundlage keiner Einkunftsart zuzuordnen und daher nicht zu versteuern, so das Finanzgericht.

# VAMV Landesverband

---

## Juristinnen warnen vor Kürzungen bei SGB II Reform

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. fordert, im Alg II-System keine faktische Kürzung zu Lasten der allein Erziehenden vorzunehmen, stattdessen aber einen **Mehrbedarf für Umgangsberechtigte** einzuführen. Dieser unbürokratische Zuschlag soll gewährleisten, dass das Existenzminimum der Kinder in beiden Haushalten der getrennt lebenden Eltern sichergestellt ist. Nur so wird gemeinsame Elternverantwortung ermöglicht.

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit beiden Eltern auch nach einer Trennung. Die Wahrnehmung der Elternverantwortung muss aber für die Eltern finanzierbar sein und darf nicht nur in der Theorie bestehen. Dies gilt auch für "Alg II"-Empfänger. Die Pläne zur gesetzlichen Aufteilung der Kinderregelsätze zwischen getrennt lebenden Eltern bewirken faktisch eine Leistungskürzung bei allein Erziehenden. Es besteht die Gefahr, dass das Existenzminimum von Kindern, die zwischen zwei Haushalten pendeln, nicht gedeckt ist und die Familien gemeinsame Sorgeverantwortung daher praktisch nicht leben können. Dies widerspricht dem Schutz der Familie nach Artikel 6 Grundgesetz.

Im Familienrecht ist die gemeinsame elterliche Sorge bereits als Regelfall verankert. Dies muss sich auch im Existenzsicherungsrecht widerspiegeln. Aktuell gibt es im SGB II keine gesetzlichen Regelungen für die Existenzsicherung von Kindern, deren Eltern getrennt leben. Die Rechtsprechung hat für Streitfälle die Konstruktion der "temporären Bedarfsgemeinschaft" entwickelt. Für die Zeiten des Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil können die Leistungen für das Kind pro Tag berechnet, dem Umgangsberechtigten zugewiesen und in dieser Höhe bei dem anderen Elternteil gekürzt werden. Gegen diese Methode, die jetzt gesetzlich verankert werden soll, spricht viel:

Sie bestraft die Bereitschaft, einen großzügigen Umgang zuzulassen, denn dann kommt es zu Leistungskürzungen. Sie belastet die Jobcenter mit einem immensen Verwaltungsaufwand. Sie geht auch an der Lebenswirklichkeit der Familien vorbei. Gerade im Trennungsfall ist von einer Verständigung über die Aufteilung der regelmäßigen Ausgaben für die gemeinsamen Kinder nicht auszugehen. Außerdem bleiben die durch das Pendeln der Kinder verursachten zusätzlichen Kosten unberücksichtigt. Viele Dinge müssen doppelt vorhanden sein, wenn ein Kind abwechselnd in zwei Haushalten lebt.

## Kontaktadresse Landesverband

**VAMV Landesverband NRW e.V.**

**Rellinghauser Str. 18 45128 Essen**

**☎ 0201 – 82 774 – 70**

**Fax: 0201 – 82 774 - 90**

**info@vamv-nrw.de**

**www.vamv-nrw.de**

# VAMV Bundesverband

---

## Bei Scheidung aufgepasst! Versorgungsausgleich bei Betriebsrenten prüfen!

Der Deutsche Juristinnenbund (djb) rät darauf zu achten, dass im Versorgungsausgleichsverfahren bei einer Betriebsrente die Anwendung eines unrealistischen Papierzinses nicht zu einer Benachteiligung führt. Der djb empfiehlt, gegebenenfalls den Rechtsweg zu beschreiten, denn bei einer externen Teilung erhalten die ausgleichsberechtigten Ehegatten derzeit einen deutlich zu geringen Ausgleichswert. Dabei kann es um einige zehntausend Euro gehen!  
**Einzelheiten dazu unter <http://www.djb.de/Kom/K2/14-15>**

## Bundesweite Qualitätsstandards für Kitas statt Erhöhung Betreuungsgeld!

Pünktlich zum ersten Geburtstag des Betreuungsgeldes bestätigt die aktuelle Studie des Deutschen Jugendinstituts die seit langem geäußerte Kritik: **Das Betreuungsgeld ist ein Anreiz für Familien, das Geld im Haushalt einzuplanen und entgegen ihres Wunsches auf öffentliche Betreuung und das dortige frühkindliche Bildungsangebot zu verzichten.**

„Das Betreuungsgeld setzt eindeutig die falschen Signale und muss abgeschafft werden“, so Edith Schwab, Bundesvorsitzende des VAMV. „Stattdessen brauchen besonders allein Erziehende gute, verlässliche und flexible Kinderbetreuungsangebote auch zu Randzeiten und am Wochenende“, so Schwab.

Der VAMV fordert die Politik auf, bundesweit einheitliche Qualitätsstandards für Kitas gesetzlich zu verankern. Anstatt auf den Ausbau und die Qualität in der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu setzen, hält die Politik stur an einer auch gleichstellungspolitisch fatalen Leistung fest. Die Mittel für das Betreuungsgeld fehlen beim quantitativen sowie qualitativen Ausbau öffentlicher Kinderbetreuungsangebote. Mit dem Betreuungsgeld werden wertvolle Ressourcen verschwendet.

**Allein Erziehende wollen für sich und ihre Kinder genug eigenes Geld verdienen, um ihre Existenz langfristig selbstständig sichern zu können.** Ohne eine zu den Arbeitszeiten passende Kinderbetreuung werden sie von der Politik daran gehindert. **„Allein Erziehende brauchen kein Betreuungsgeld, sondern gute Kitaplätze“**, betont Schwab.

Der VAMV hält das Betreuungsgeld für verfassungswidrig und erwartet mit Spannung das dazu ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts. „Es wäre nicht das erste Mal, dass sich die Politik von der Rechtsprechung auf die Sprünge helfen lässt“, so Schwab.



## Qualitätsmängel bei familienrechtspsychologischen Gutachten

„Nur eine Minderheit der Gutachten erfüllt die fachlich geforderten Qualitätsstandards“, fanden Wissenschaftler/innen in einer Studie der Fern-Universität Hagen heraus. Sie stellten fest, dass von 116 untersuchten Gutachten über die Hälfte die grundlegenden Voraussetzungen für ein aussagekräftiges Gutachten schon nicht erfüllten.

**Mehr dazu in einer Pressemitteilung der Fern-Uni Hagen unter <http://idw-online.de/de/news59454>**

## Allein Erziehende verlangen Gerechtigkeit

**Die staatliche Förderung von Kindern darf nicht von Familienform und Einkommen ihrer Eltern abhängen.**

Anlässlich der Veröffentlichung des Abschlussberichts der Gesamtevaluation familien- und ehebezogener Leistungen fordert der VAMV Gerechtigkeit für allein Erziehende und ihre Kinder. „Heute wurde die Abschaffung des Ehegattensplittings wissenschaftlich abgesegnet und der Ausbau der Kinderbetreuung als wirksamste Leistung für alle Familien nach vorne gestellt. Die derzeitige Privilegierung des Trauscheins ist unfair, rückwärtsgewandt und im Übrigen verfassungsrechtlich nicht geboten“ so Edith Schwab, Bundesvorsitzende des VAMV.

Die neue Bundesregierung hat jetzt die Chance, familienpolitisch neue Wege zu gehen. Die Bestandsaufnahme sämtlicher 156 Leistungen und deren Kosten bietet eine sinnvolle Grundlage für die Zieldiskussion. Der Gestaltungsspielraum hängt dabei vom politischen Willen ab.

Während der Ehe wird die Erwerbsunterbrechung von Frauen unterstützt, nach der Ehe sollen allein Erziehende die Folgen individuell aushalten. Mit 43% haben Einelternfamilien das höchste Armutsrisiko aller Familienformen.

In einem ersten Schritt muss deswegen die Steuerklasse II für allein Erziehende spürbar angehoben werden.

Der VAMV fordert darüber hinaus mit der Einführung einer Kindergrundsicherung einen familienpolitischen Systemwechsel. „Nur eine über den Lebensverlauf hinweg abgesicherte eigenständige Existenzsicherung für alle Erwachsenen und Kinder ermöglicht eine emanzipierte Gesellschaft, in der Alleinerziehende kein ‚Risiko‘ mehr ist“, moniert Schwab.

# VAMV Bundesverband

---

## Allein Erziehende verlangen Kindergrundsicherung

**Die staatliche Förderung von Kindern darf nicht länger von Familienform und Einkommen ihrer Eltern abhängen.** Anlässlich der abschließenden Beratung über den Haushalt des Familienministeriums fordert der VAMV ein familien- und steuerpolitisches Umsteuern hin zu einer **Kindergrundsicherung, die alle Kinder in gleicher Höhe bekommen sollen, egal in welcher Familienform sie leben.**

„Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sämtlicher 156 Leistungen liegen endlich auf dem Tisch. Der Gesetzgeber ist gefordert, endlich alte Zöpfe abzuschneiden, um der gesellschaftlichen Pluralisierung von Familienformen politisch gerecht zu werden“, fordert Edith Schwab, die Bundesvorsitzende des VAMV.

Die Gesamtevaluation zeigt, dass die ehe- und familienbezogenen Leistungen erstens Armut in Einelternfamilien nicht verhindern können, zweitens Eltern mit Trauschein bevorzugen und drittens, sofern sie allein Erziehende adressieren, vorrangig diejenigen unterstützen, die von Sozialleistungen unabhängig leben.

„Während der Ehe wird die Erwerbsunterbrechung von Frauen unterstützt, nach der Ehe sollen sie als allein Erziehende die Folgen individuell aushalten“, moniert Schwab, „wir brauchen einen Masterplan statt des Flickenteppichs Wahlfreiheit.“

Mit 43% haben Einelternfamilien das höchste Armutsrisiko aller Familienformen. In einem ersten Schritt muss deswegen die Steuerklasse II für allein Erziehende spürbar angehoben werden.

Die Gesamtevaluation bestätigt außerdem, wie effektiv der Unterhaltsvorschuss Armut verhindert. „Es wäre daher sinnvoll gewesen, gezielt Mittel für einen Ausbau des Unterhaltsvorschusses einzusetzen.“, betont Schwab.

„Die Förderung von Kindern nach Familienform und Einkommen ihrer Eltern gehört in die Mottenkiste“, verlangt Schwab. Der VAMV fordert deshalb den Systemwechsel hin zu einer Individualbesteuerung in Kombination mit einer Kindergrundsicherung in Höhe von 590 € pro Monat. Darin sollen alle kindbezogenen Leistungen wie Sozialgeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss oder Kinderzuschlag zusammengefasst werden.

**Damit dem Staat jedes Kind gleich viel wert ist.**

Stellungnahme zur Gesamtevaluation: <https://www.vamv.de/stellungnahmen.html>

**Kampagne „UmSTEUERN – keine Familie II. Klasse“:** <https://www.vamv.de/politische-aktionen.htm>

# VAMV Bundesverband

---

## Alg II in Bewegung?

2015 findet ein Jubiläum statt, welches zu feiern nicht Jedermanns und Jederfrau Sache sein wird. Vor zehn Jahren wurde im Januar 2005 das Sozialgesetzbuch II (SGB II) eingeführt und damit das alte Bundessozialhilfegesetz abgelöst.

Die damit damals verbundene Hoffnung, jeden erwerbsfähigen Erwachsenen kurzfristig in Erwerbsarbeit eingliedern zu können, hat sich mitnichten erfüllt. Vielmehr zeigte sich, dass für viele Menschen das SGB II ein System zur dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts darstellt.

Darunter überproportional viele allein Erziehende, die aus strukturellen Gründen lange im SGB II bleiben, gemeint sind hier besonders die Situation auf dem Arbeitsmarkt oder die fehlenden Infrastruktur in der Kinderbetreuung. Darauf musste der Gesetzgeber reagieren und fügte nachträglich § 1 Abs. 1 SGB II ein, der da lautet: **„Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.“**

In der sozialpolitischen Diskussion um die Ausgestaltung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelsatz, Mehrbedarfe sowie Kosten der Unterkunft und Heizung) steht seit Einführung von Alg II die Frage im Zentrum, was genau der Würde des Menschen entspricht.

Nicht selten wurde diese Frage in den vergangenen zehn Jahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verhandelt. Wie hoch muss der Regelsatz sein, damit er den Anspruch der Existenzsicherung erfüllt? Inwieweit müssen Mietkosten getragen werden? Wann und wie darf sanktioniert werden? Welche Mehrbedarfe sind über den Regelbedarf hinaus anzuerkennen? Welche Bedarfe hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildung müssen gedeckt sein?

Bei der Bestimmung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums kommt dem Gesetzgeber ein relativ weiter Gestaltungsspielraum zu, wie das BVerfG stets betont. Es obliegt seiner Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie die wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs von Erwachsenen und Kindern, die existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Aktuell wird das SGB II anlässlich eines neuen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe der Regelsätze und in Bezug auf die Ergebnisse einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialminister/innenkonferenz (ASMK) zur Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II diskutiert. Diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat im Sommer ihren Abschlussbericht zur des passiven Leistungsrechts im SGB II vorgelegt.

# VAMV Bundesverband

---

Dazu gehört eine Liste von Änderungsvorschlägen, denen alle Beteiligten zugestimmt haben. Dieser Liste hat sich das Bundesarbeitsministerium angenommen und in einen Gesetzesentwurf gegossen, der noch im November in das Kabinett gehen soll. Der noch im Frühjahr diskutierte und vom VAMV abgewehrte Vorschlag, den Mehrbedarf für nicht-erwerbstätige allein Erziehende zu streichen, steht nicht auf dieser Liste!

Der VAMV hat sich zu ausgewählten Vorschlägen der Liste positioniert, da immer, wenn im Rechtskreis des SGB II Neuregelungen getroffen werden, allein erziehende Frauen und ihre Kinder in besonderem Maße betroffen sind.

Neben sinnvollen Vorschlägen wie die Ausweitung des Anspruches auf Arbeitslosengeld II für Auszubildende oder die Abschaffung gesonderter und äußerst restriktiver Sanktionsregeln für unter 25-Jährige **spricht sich der VAMV sehr deutlich gegen die geplante Änderung für sogenannte Temporäre Bedarfsgemeinschaften (§ 7 SGB II) aus.** Im Ergebnis handelt es sich dabei um eine Kürzung bei allein-Erziehenden-Haushalten, die der VAMV nicht akzeptieren kann.

Worum geht es? Bei getrennt lebenden Eltern wohnt das Kind in der Regel hauptsächlich bei dem betreuenden Elternteil (Haupt-Bedarfsgemeinschaft (BG) und pflegt einen regelmäßigen Umgang mit dem anderen Elternteil. Der Vorschlag sieht vor, den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld in der sogenannten Haupt-BG um den Betrag zu mindern, den der umgangsberechtigte Elternteil für die Tage des Umgangs erhält. Wird der Auszahlungsanspruch für das Sozialgeld des Kindes in der Haupt-BG gekürzt, in der Regel im Haushalt der betreuenden allein erziehenden Mutter, fehlen dort anteilig notwendige Mittel zur Existenzsicherung. Der Regelsatz für Kinder enthält nämlich Bedarfe für langlebige Güter sowie Fixkosten, die auch während tageweiser Abwesenheiten in der Haupt-BG anfallen. Dazu gehören z.B. folgende regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben: Bekleidung und Schuhe, Innenausstattung und Haushaltsgeräte sowie Wohnungsinstandhaltung. Deshalb wäre die Existenzsicherung der betroffenen Kinder nicht mehr sicher gestellt, würde dieser Vorschlag zur temporären Bedarfsgemeinschaft umgesetzt.

Der finanzielle Mehrbedarf des Kindes ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei Bedürftigkeit der Eltern von den Grundsicherungsträgern zu übernehmen. Der VAMV lehnt diesen Vorschlag ab. Stattdessen sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, die gemäß der Rechtsprechung des BSG eine Auszahlung von Sozialgeld für Umgangstage ohne Minderung der Ansprüche in der Haupt-BG vorsieht.

# Infos VAMV Bundesverband

---

Das politische Ringen um die Regelsätze und Auszahlungsansprüche hat durch den Beschluss des BVerfG vom Juli 2014 neuen Aufwind erfahren. Darin wurde festgestellt, dass die Bemessung der sozialrechtlichen Regelbedarfe noch (!) verfassungsgemäß ist.

Die von Seiten der Wohlfahrtsverbände schon lange kritisierten Berechnungsmethoden auf der Datengrundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) hat das BVerfG nicht beanstandet.

Andererseits hat das BVerfG die Gelegenheit genutzt, um sich sehr kritisch zu den Auswirkungen dieser Berechnungsmethode zu äußern. Der Gesetzgeber habe dafür Sorge zu tragen, dass stets und auch in Einzelfällen das Existenzminimum tatsächlich gedeckt ist. Gegebenenfalls müssten dementsprechend für gestiegene Stromkosten oder existenznotwendige Mobilitätskosten oder aber für langlebige Güter wie Kühlschrank und Waschmaschine entweder zügige Neuberechnungen der Regelsätze jenseits der lediglich alle fünf Jahre erhobenen EVS erfolgen oder Sachleistungen gewährt werden.

Und auch das Bildungs- und Teilhabepaket habe eine Lücke: die der Fahrtkosten. Diese müssen als Anspruch und nicht als Ermessenleistung geregelt werden, wenn das Ziel der tatsächlichen Existenzsicherung von anspruchsberechtigten Kindern erreicht werden soll.

Der VAMV wird sich weiter in die politische Diskussion um Alg II einbringen, um den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers aus Sicht von allein Erziehenden zu begrenzen (Kürzung Temporäre Bedarfsgemeinschaft) oder auszuweiten (Erhöhung der Regelsätze).

**Wir bleiben in Bewegung!**

## Kontaktadresse Bundesverband

**Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.**

**Hasenheide 70**

**10967 Berlin**

**☎ 030 – 69 59 78 6**

**Fax: 030 – 69 59 78 77**

**[kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de)**

**[www.vamv.de](http://www.vamv.de)**

**[www.die-alleinerziehenden.de](http://www.die-alleinerziehenden.de)**

**[www.facebook.com/VAMV.Bundesverband](https://www.facebook.com/VAMV.Bundesverband)**

# Mitgliedserklärung

---

## VAMV – Verband allein erziehender Mütter und Väter Ortsverband Münster und Umgebung e.V. Achtermannstr.19, 48143 Münster

Hiermit erkläre ich meine Mitgliedschaft im Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V., Ortsverband Münster und Umgebung. Ich versichere, dass ich die Ziele und Zwecke des VAMV anerkenne und unterstütze. Vom Inhalt der Satzung habe ich Kenntnis genommen. Zur Mitgliedserfassung werden meine Daten an den Landesverband NRW weitergegeben.

- Ich zahle den monatlichen Mindestbeitrag von 3,- € (absetzbar).
- Ich zahle einen monatlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ € (absetzbar).
- Ich möchte im VAMV mitarbeiten. Hierzu erbitte ich Informationen.

Name	Vorname
Straße	PLZ/ Ort
Telefon	E-Mail
Beruf	Geb.-Datum
Namen der Kinder	Geb.-Datum der Kinder

Datum, Unterschrift

---

## SEPA-Lastschrift

Ich ermächtige den VAMV Münster widerruflich, meine Mitgliedsbeiträge halbjährlich (15. März und 15. September) von meinem Konto einzuziehen.

IBAN

---

Kreditinstitut

---

Falls mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens meines kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Dem VAMV Münster entstehende Rückbuchungsgebühren müssen von mir erstattet werden.

Datum, Unterschrift

---

# **Mitglied im VAMV - eine gute Sache!**

---

## **Was haben Sie von einer Mitgliedschaft im VAMV?**

- Vier Mal im Jahr bekommen Sie das aktuelle Info per Post und werden regelmäßig informiert.
- Bei Veranstaltungen des VAMV Münster erhalten Sie Rabatt.
- Die aktuellen Broschüren des VAMV Bundesverbandes sowie viele weitere Informationen und Materialien bekommen Sie auf Anfrage kostenfrei per Email oder Post zugeschickt.
- Sie tragen dazu bei, die Belange von allein Erziehenden stärker in die Öffentlichkeit zu tragen.
- Vor allem unterstützen Sie unsere Arbeit, die politisch und sozial allen allein Erziehenden und ihren Kindern zu Gute kommt.

**Einfach die Mitgliedserklärung auf der anderen Seite ausfüllen,  
im VAMV-Büro abgeben oder zuschicken.**

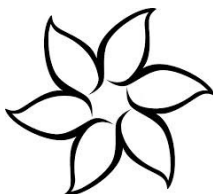
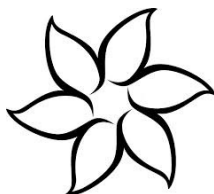
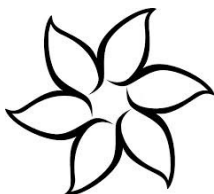
**Weitere Informationen bekommen Sie beim Verband allein  
erziehender Mütter und Väter Ortsverband Münster**

**☎ 0251 – 277 133**

**und im Internet auf der Website**

**[www.vamv-münster.de](http://www.vamv-münster.de).**

**Sie können eine  
Mitgliedschaft verschenken,  
wir stellen gerne einen Gutschein aus!**



# Termine VAMV Münster

---

## Januar 2015

17. 01.	Kochen & Klönen	16:30
25. 01.	Internationales Frühstück	10:00

## Februar 2015

07. / 08. 02.	Qi Gong	11:00 / 15:00
22. 02.	Internationales Frühstück	10:00

## März 2015

07. 03.	Treffpunkt Cafe Sieben	21:00
22. 03.	Internationales Frühstück	10:00

Vorankündigung:

## April 2015

06. 04.	Osterspaziergang	15:00
26.04.	Internationales Frühstück	10:00

### IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Sigrid Femi, Martina Nötzold  
Druck: Copyshop am Kesselbrink, Bielefeld  
Auflage: alle 3 Monate 1000 Stück.



Mit freundlicher Unterstützung von

**Stiftungen**  
Stiftung Siverdes